

allgemeine Landesverwaltungspflege²⁷⁸ und im Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof.²⁷⁹

§ 23 VERFASSUNGSSTREITIGKEITEN

I. Ausgangspunkt

1. Bundesschiedsgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Regierungsvorlage entlehnt in § 112 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 die Bestimmung über die Bundesschiedsgerichtsbarkeit (§ 122) und passt sie den veränderten Verfassungsverhältnissen an.²⁸⁰ Sie war nicht Gegenstand der Schlossabmachungen. Josef Peer, der die Regierungsvorlage ausgearbeitet hatte, war bestrebt, möglichst alle staatliche Gewalt der gerichtlichen Kontrolle zu unterstellen, was noch in Lehre und Praxis der konstitutionellen Ära des 19. Jahrhunderts und auch in der Konstitutionellen Verfassung von 1862 nicht möglich gewesen war. Die Verfassungsgerichtsbarkeit sollte sich demnach auch auf die Auslegung der Verfassung erstrecken, sodass der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat, «wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entsteht», der nicht durch «Übereinkunft zwischen der Regierung²⁸¹ und dem Landtag beseitigt werden kann».²⁸²

Josef Peer war sich bei der Ausarbeitung der Verfassung wohl bewusst, dass es in einem dualen Verfassungssystem zu Konflikten zwi-

278 LGBL. 1922 Nr. 24. Im Bericht und in der Begründung des Gesetzesentwurfes über die allgemeine Landesverwaltungspflege betont Dr. Wilhelm Beck, dass nach der neuen Verfassung (Art. 92) bestimmt werde, dass die Verwaltungsbehörden (Regierung) «unter den Gesetzen stehen und Verwaltungstätigkeiten nur innert den Schranken der Gesetze vorgenommen werden dürfen, auch hinsichtlich des freien Ermessens (gesetzmässige Verwaltung)».

279 LGBL. 1925 Nr. 8 (aufgehoben und ersetzt durch LGBL. 2004 Nr. 32).

280 Zum Bundesschiedsgericht siehe Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 15 ff.

281 Zum Verständnis des Begriffs «Regierung» siehe Gerard Batliner, Schichten, S. 292 Fn. 26; Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 85.

282 Siehe Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 23. Art. 112 LV 1921 ist durch LGBL. 2003 Nr. 186 aufgehoben worden.